

Einkommensteuerrecht FW

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit *Exkurs Umzugskosten*

Quellen:

nwb Lexikon Lohnbüro 01.08.2021 „Umzugskosten“ Wolfgang Schönfeld und Jürgen Plenker

Nwb InfoCenter 18.09.2021 „Umzugskosten“ Bernd Langenkämper

Umzugskosten, die ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ersetzt, sind steuerfrei,

- * wenn der Umzug **beruflich veranlasst** ist
und
- * die durch den Umzug entstandenen Aufwendungen nicht überschritten werden (§ 3 Nr. 16 EStG). Die steuerfrei erstattungsfähigen Aufwendungen sind auf den Betrag begrenzt, den ein Bundesbeamter nach dem Bundesumzugskostengesetz (BUKG) als **höchstmögliche Umzugskostenvergütung** erhalten könnte (R 9.9 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 LStR).

Leistet der Arbeitgeber keinen steuerfreien Ersatz, kann der Arbeitnehmer seine Aufwendungen als **Werbungskosten** geltend machen.

Aus steuerlicher Sicht ist ein Umzug beruflich veranlasst,

- * wenn durch ihn die Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte **erheblich verkürzt** wird und die verbleibende Wegezeit im Berufsverkehr als normal angesehen werden kann (BFH-Urteil vom 6.11.1986, BStBl. 1987 II S. 81) (*Verkürzung Hin- und Rückfahrt mindestens insgesamt 1 Stunde*),
- * wenn der Umzug **im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse** des Arbeitgebers durchgeführt wird, insbesondere beim Beziehen oder Räumen einer Dienstwohnung, die aus betrieblichen Gründen bestimmten Arbeitnehmern vorbehalten ist, um z. B. deren jederzeitige Einsatzmöglichkeit zu gewährleisten (vgl. BFH-Urteil vom 28.4.1988, BStBl. II S. 777), oder
- * wenn der Umzug das Begründen oder die Aufgabe der Zweitwohnung bei einer beruflich veranlassten **doppelten Haushaltsführung** betrifft. Bei Beendigung einer doppelten Haushaltsführung liegt z. B. ein beruflich veranlasster Umzug auch bei einer Verlegung des eigenen Hausstands an den Beschäftigungsort vor (BFH-Urteil vom 21.7.1989, BStBl. II S. 917). Vgl. im Einzelnen auch das Stichwort „Doppelte Haushaltsführung“ unter Nr. 3.

- * Beförderungsauslagen (§ 6 BUKG);
- * Reisekosten (§ 7 BUKG);
- * Mietentschädigung (§ 8 BUKG);
- * andere Auslagen (§ 9 BUKG); hierzu gehören
 - * Maklergebühren für die Vermittlung einer Mietwohnung,
 - * umzugsbedingte Unterrichtskosten der Kinder (§ 9 Abs. 2 BUKG);
- * Pauschalvergütungen für sonstige Umzugsauslagen (§ 10 BUKG), soweit hierfür keine höheren Kosten nachgewiesen werden, wie z. B.
 - * Anbau und Anschluss von Elektrogeräten, Öfen etc., (seit 01.06.2020 keine Erstattung mehr!)
 - * Ab- und Aufbau von Antennen, Satellitenanlagen,
 - * außertarifliche Zuwendungen an das Umzugspersonal (Trinkgelder),
 - * Umschreibung Personalausweis,
 - * Anschaffung Kfz-Kennzeichen,
 - * Aufwendungen für Schönheitsreparaturen in der alten Wohnung,
 - * Mietausfallentschädigung (H 9.9. LStH "Höhe der Umzugskosten").

Alte Pauschalen nach BUKG BMF vom 21.09.2018

Beck StE 20 § 9/3 ab 21.09.2018 ab 01.03.2018 bis 31.05.2020



Der Höchstbetrag, der für die Anerkennung **umzugsbedingter Unterrichtskosten für ein Kind nach § 9 Absatz 2 BUKG** maßgebend ist, beträgt **bei Beendigung des Umzugs ab**

- 1. März 2018 1.984 Euro;
- 1. April 2019 2.045 Euro;
- 1. März 2020 2.066 Euro.

Pauschalen nach BUKG BMF vom 21.09.2018

Beck StE 20 § 9/3 ab 21.09.2018 ab 01.03.2018 bis 31.05.2020

Der Pauschbetrag für **sonstige Umzugsauslagen nach § 10 Absatz 1 BUKG** beträgt:

a) Für Verheiratete, Lebenspartner und Gleichgestellte i. S. d. § 10 Absatz 2 BUKG bei Beendigung des Umzugs

- ab 1. März 2018 1.573 Euro;
- ab 1. April 2019 1.622 Euro;
- ab 1. März 2020 1.639 Euro.

b) Für Ledige, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 2 BUKG nicht erfüllen, bei Beendigung des Umzugs

- ab 1. März 2018 787 Euro;
- ab 1. April 2019 811 Euro;
- ab 1. März 2020 820 Euro.

Der Pauschbetrag erhöht sich für jede in § 6 Absatz 3 Satz 2 und 3 BUKG bezeichnete weitere Person mit Ausnahme des Ehegatten oder Lebenspartners:

- zum 1. März 2018 um 347 Euro;
- zum 1. April 2019 um 357 Euro;
- zum 1. März 2020 um 361 Euro.

§ 6 Absatz 3 Satz 2 und 3 BUKG /Beck StR Nr. 29

Andere Personen im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte, der Lebenspartner sowie die ledigen Kinder, Stief- und Pflegekinder. Es gehören ferner dazu die nicht ledigen in Satz 2 genannten Kinder und Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerter bis zum zweiten Grade und Pflegeeltern, wenn der Berechtigte diesen Personen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie Hausangestellte und solche Personen, deren Hilfe der Berechtigte aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.



Kochherd und Öfen bis 31.05.2020

6

(§ 9 Abs. 3 BUKG seit 1.6.2020 weggefallen)

Die Aufwendungen für einen Kochherd konnten bis zum 31.5.2020 bis zu 230 € und

die Auslagen für Öfen bis zu einem Betrag von 164 € für jedes Zimmer steuerfrei erstattet werden,

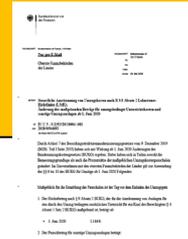
wenn die Ausstattung der neuen Wohnung mit diesen Geräten notwendig war, weil sie z. B. nicht vom Vermieter gestellt wurden.

Zu den begünstigten Aufwendungen gehörten auch Anlieferungs- und Anschlusskosten der Geräte.

Seit 1.6.2020 besteht die Möglichkeit der steuerfreien Erstattung solcher Aufwendungen nicht mehr.

Pauschalen nach BUKG BMF vom 20.5.2020

Beck StE 20 § 9/4 ab 01.06.2020



Neue Pauschalen, wenn der Tag vor dem Einladen des Umzugsguts nach dem 31. Mai 2020 liegt.

Siehe BMF vom 20.05.2020

Maßgeblich für die Ermittlung der Pauschalen ist der Tag vor dem Einladen des Umzugsguts.

1. Der Höchstbetrag nach **§ 9 Absatz 2 BUKG**, der für die Anerkennung von Auslagen für den durch den Umzug bedingten **zusätzlichen Unterricht für ein Kind des Berechtigten (§ 6 Absatz 3 Satz 2 BUKG)** maßgebend ist, beträgt ab

- 1. Juni 2020 1.146 €.

Pauschalen nach BUKG BMF vom 20.5.2020

Beck StE 20 § 9/4 ab 01.06.2020



Neue Pauschalen, wenn der Tag vor dem Einladen des Umzugsguts nach dem 31. Mai 2020 liegt.
Maßgeblich für die Ermittlung der Pauschalen ist der Tag vor dem Einladen des Umzugsguts.

2. Der Pauschbetrag für **sonstige Umzugsauslagen** beträgt:

a) Für Berechtigte (**§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 BUKG**)

- ab 1. Juni 2020 860 €.

b) Für jede andere Person (Ehegatte, der Lebenspartner sowie die ledigen Kinder, Stief- und Pflegekinder, die auch nach dem Umzug mit dem Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben (**§ 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BUKG**))

- ab 1. Juni 2020 573 €.

Für Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes keine Wohnung hatten oder nach dem Umzug keine eigene Wohnung eingerichtet haben, beträgt die Pauschvergütung nach **§ 10 Absatz 2 BUKG**:

- ab 1. Juni 2020 172 €.

Umzugskosten, Erstattung der tatsächlichen Kosten

Antrag auf Erstattung berufsbedingter Umzugskosten

Angaben zur Person / Antragsteller

Name, Vorname _____ Personal-Nr. _____
 _____ Abteilung/Kostenstelle _____

Angaben zum Umzug

Alte Adresse: _____ Neue Adresse: _____

Tag vor dem Einladen des _____ Entfernung _____ km
 Umzugsguts¹:

Am Tag des Einladens des Umzugsguts hatte ich _____ Nach dem Umzug habe ich eine solche Wohnung
 eine Wohnung² wieder eingerichtet.
 keine Wohnung nicht wieder eingerichtet.

Ich beantrage die Erstattung von

- 1. Transportkosten / Beförderungsauslagen
- 2. Reisekosten
- 3. Mietenschädigung
- 4. Anderen Auslagen, z. B. Maklerkosten und Auslagen für umzugsbedingten Nachhilfeunterricht
- 5. Sonstigen Umzugsauslagen

- in Höhe der tatsächlichen Kosten. Die entsprechenden Einzelnachweise
 werden nachgereicht.
 sind beigelegt, siehe Anlage.
- in Höhe der Pauschale für sonstige Umzugsauslagen (keine Einzelnachweise erforderlich)

1. Transportkosten / Beförderungsauslagen

Kosten der Umzugsspedition lt. Rechnung³ _____ EUR
 Fahrtkosten eigener Pkw: _____ km x _____ EUR/km _____ EUR

¹ Bis 31.5.2020: Tag der Beendigung des Umzugs.

² Eine Wohnung in diesem Sinne besteht aus einer geschlossenen Einheit von mehreren Räumen, in der ein Haushalt geführt werden kann, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit. Zu einer Wohnung gehören außerdem Wasserversorgung und Ausguss und Toilette.

³ Dazu zählt auch die in Rechnung gestellte Autobahnmaut, nicht aber Trinkgeld.

Umzugskosten, Erstattung der Pauschalen

Antrag auf pauschale Umzugskostenvergütung bei Umzügen im Inland

Angaben zur Person / Antragsteller

Name, Vorname _____ Personal-Nr. _____
 _____ Abteilung/Kostenstelle _____

Angaben zum Umzug

Alte Adresse: _____ Neue Adresse: _____

Tag vor dem Einladen des Umzugsguts¹: _____

Am Tag des Einladens des Umzugsguts hatte ich _____ Nach dem Umzug habe ich eine solche Wohnung
 eine Wohnung² wieder eingerichtet.
 keine Wohnung nicht wieder eingerichtet.

Ich beantrage

- die Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen nach § 10 BUKG.
- die Erstattung der Auslagen für umzugsbedingten zusätzlichen Unterricht nach § 9 Abs. 2 BUKG.

Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen

Mit mir umgezogen und nach dem Umzug mit mir in häuslicher Gemeinschaft leben

- Ehe- bzw. Lebenspartner
- Eigene Kinder bzw. Kinder des Ehe- oder Lebenspartners, die berücksichtigungsfähig sind³
 1. _____
 2. _____
 3. _____
- Andere Personen i. S. d. § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 BUKG⁴

¹ Bis 31.5.2020: Tag der Beendigung des Umzugs.

² Eine Wohnung in diesem Sinne besteht aus einer geschlossenen Einheit von mehreren Räumen, in der ein Haushalt geführt werden kann, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit. Zu einer Wohnung gehören außerdem Wasserversorgung und Ausguss und Toilette.

³ Dazu zählen auch Stief- und Pflegekinder.

⁴ Dazu zählen z. B. Verwandte bis zum 4. Grad, Verschwägerter bis zum 2. Grad und Pflegeeltern, wenn der Antragsteller diesen Personen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie Hausangestellte und solche Personen, deren Hilfe der Antragsteller aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.

(1) Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes **eine Wohnung hatten und nach dem Umzug wieder eine Wohnung eingerichtet haben**, erhalten eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen. Sie beträgt

- | | |
|---|-------------|
| 1. für Berechtigte | 15 Prozent, |
| 2. für jede andere Person im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 1, die auch nach dem Umzug mit dem Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebt, | 10 Prozent |

des am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes maßgeblichen Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13.

(2) Bei Berechtigten, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht erfüllen, beträgt die Pauschvergütung 3 Prozent des am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes maßgeblichen Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13. Die Pauschvergütung nach Satz 2 wird gewährt, wenn das Umzugsgut aus Anlass einer vorangegangenen Auslandsverwendung untergestellt war.

(3) Eine Wohnung im Sinne des Absatzes 1 besteht aus einer geschlossenen Einheit von mehreren Räumen, in der ein Haushalt geführt werden kann, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit. Zu einer Wohnung gehören außerdem Wasserversorgung, Ausguß und Toilette.

(4) In den Fällen des § 11 Abs. 3 werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen bis zur Höhe der Pauschvergütung erstattet.

(5) Ist innerhalb von fünf Jahren ein Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung nach den §§ 3, 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 oder Abs. 2 Nr. 1 vorausgegangen, so wird ein Häufigkeitszuschlag in Höhe von 50 vom Hundert der Pauschvergütung nach Absatz 1 gewährt, wenn beim vorausgegangenem und beim abzurechnenden Umzug die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorgelegen haben.

(6) Für eine umziehende Person kann für denselben Umzug nur eine Pauschvergütung gewährt werden. Ist eine Person zugleich Berechtigter und andere Person im Sinne des § 6 Absatz 3 Satz 1, wird der Pauschbetrag nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 gewährt.

Siehe Pauschalen in den BMF Schreiben